
Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Am 15. Februar 2016 hat die Beschwerdeführerin mit dem damaligen Arbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen. In der Folge reichten sie am 4. März 2016 (Posteingang) zusammen ein Gesuch um Einarbeitungszuschüsse für zwölf Monate ein. Mit Verfügung vom 14. März 2016 hiess das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), X. _____, das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse teilweise gut und bejahte die Ausrichtung von Zuschüssen vom 4. März 2016 bis zum 14. August 2016. Dagegen erhob der damalige Arbeitnehmer am 12. April 2016 Einsprache, welche durch den Beschwerdegegner mit Einspracheentscheid vom 4. Mai 2016 teilweise gutgeheissen wurde, womit die Ausrichtungsdauer der Zuschüsse um drei Monate bis zum 14. November 2016 verlängert wurde. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 3. Juni 2016 zog der ehemalige Arbeitnehmer wieder zurück, weshalb das hiesige Versicherungsgericht den Fall mit Beschluss VBE.2016.340 vom 13. September 2016 als erledigt von der Geschäftskontrolle abschrieb.

1.2.

Die Beschwerdeführerin löste das Arbeitsverhältnis am 9. Januar 2017 per Ende Februar 2017 auf. Daraufhin widerrief der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 13. Februar 2017 die Verfügung vom 29. April 2016 (recte: den Einspracheentscheid vom 4. Mai 2016) bezüglich der Zusprechung der Einarbeitungszuschüsse. Unter Berücksichtigung der dagegen erhobenen Einsprache der Beschwerdeführerin vom 1. März 2017 erliess der Beschwerdegegner den Einspracheentscheid vom 20. März 2017.

2.

2.1.

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 3. April 2017 innert Frist Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

"1.

Es seien die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Februar 2017 und der Einsprache-Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 20. März 2017 aufzuheben,

2.

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, auf eine Rückforderung der bezahlten Einarbeitungszuschüsse zu verzichten,

3.

Es sei die Beschwerdegegnerin wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu rügen

unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen"

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 26. April 2017 beantragte der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde.

2.3.

Mit Replik vom 11. Mai 2017 nahm die Beschwerdeführerin zur Vernehmlassung vom 26. April 2017 Stellung.

2.4.

Mit Duplik vom 26. Juni 2017 reichte der Beschwerdegegner eine weitere Eingabe ein.

2.5.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 äusserte sich die Beschwerdeführerin zur Duplik des Beschwerdegegners vom 26. Juni 2017.

2.6.

Mit Eingabe vom 18. Juli 2017 ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Stellungnahme vom 10. Juli 2017.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation ist vorab festzustellen, dass im Bereich der Einarbeitungszuschüsse der Versicherte leistungsbegünstigt und anspruchsberechtigt ist (vgl. Art. 65 AVIG: "Versicherten [...] können [...] Einarbeitungszuschüsse gewährt werden [...]; vgl. auch BGE 124 V 246 E. 1 S. 247; AGNES LEU, Die arbeitsmarktlichen Massnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, Zürich 2006, S. 132). Der Versicherte hat denn auch das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse zu stellen (Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 81e Abs. 1 AVIV). Dem steht nicht entgegen, dass die Einarbeitungszuschüsse an den Arbeitgeber ausgerichtet werden (Art. 90 Abs. 4 AVIV). Der Arbeitgeber ist nur Leistungsempfänger im Sinne der Rückforderungsregelung (GERHARDS, Kommentar zum AVIG, Band II, N. 42 f. zu Art. 65-67 AVIG).

Die Beschwerdeführerin ist als Arbeitgeberin, welche aufgrund des Einspracheentscheids vom 20. März 2017 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 10 ff.) die erhaltenen Einarbeitungszuschüsse zurückzuerstatten hat, durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Deshalb ist sie zur Beschwerdeführung berechtigt (BGE 124 V 246 E. 1 S. 247).

2.

In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da sie zur internen Empfehlung der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) vom 14. März 2017, die Einsprache abzuweisen (VB 14), nicht vor Erlass des Einspracheentscheids vom 20. März 2017 (VB 10 ff.) Stellung nehmen konnte (vgl. Beschwerde S. 2). Die interne Empfehlung der LAM vom 14. März 2017 bildet die Grundlage des Einspracheentscheids vom 20. März 2017. Dieser Entscheid konnte mit Beschwerde angefochten werden. Da die Beschwerdeführerin sich zum Einspracheentscheid vom 20. März 2017 äussern konnte und dieser auf der internen Empfehlung der LAM aufbaut, ist die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs bezüglich der internen Empfehlung der LAM nicht nötig.

3.

Strittig und zu prüfen ist, ob der Widerruf der Einarbeitungszuschüsse mit Einspracheentscheid vom 20. März 2017 zu Recht erfolgte.

4.

4.1.

Einarbeitungszuschüsse können nach Art. 65 AVIG Versicherten, deren Vermittlung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 AVIV erschwert ist, für die Einarbeitung in einem Betrieb bei vermindertem Lohn gewährt werden, wenn der verminderte Lohn mindestens der während der Einarbeitungszeit erbrachten Arbeitsleistung entspricht (lit. b) und der Versicherte nach der Einarbeitung mit einer Anstellung zu orts- und branchenüblichen Bedingungen, allenfalls unter Berücksichtigung einer dauernd verminderten Leistungsfähigkeit, rechnen kann (lit. c). Auch der Arbeitgeber seinerseits hat gewisse Voraussetzungen für die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen zu erfüllen (vgl. AVIG-Praxis Arbeitsmarktliche Massnahmen [AMM], Rz. J27). Unter anderem ist der Versicherte im Betrieb des Arbeitgebers unter geeigneter Aufsicht einzuarbeiten und mit dem Arbeitnehmer ein unbefristeter Arbeitsvertrag abzuschliessen. Schliesslich kann der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, die erhaltenen Zuschüsse zurückzuerstatten, wenn das Arbeitsverhältnis ohne gerechtfertigten Gründe (Art. 337 Abs. 2 OR) vor Ablauf der von der zuständigen Amtsstelle festgelegten Frist gekündigt wird. Um die Arbeitnehmer während oder für eine bestimmte Zeit nach Ablauf der Einarbeitungszuschüsse zu schützen, kann eine solche Klausel auch ins Formular "Gesuch und Bestätigung für die Einarbeitungszuschüsse" eingebaut werden (AVIG-Praxis AMM, Rz. J27).

4.2.

Die Einarbeitungszuschüsse decken den Unterschied zwischen dem tatsächlich bezahlten Lohn und dem normalen Lohn, den der Versicherte nach der Einarbeitung unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit

erwarten darf, höchstens jedoch 60 % des normalen Lohnes (Art. 66 Abs. 1 AVIG). Sie werden innerhalb der Rahmenfrist für längstens sechs Monate, in Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Arbeitslose, für längstens zwölf Monate ausgerichtet, wobei der Bundesrat die Einzelheiten bestimmt (Art. 66 Abs. 2 AVIG). Die Einarbeitungszuschüsse werden zusammen mit dem vereinbarten Lohn vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber hat darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten und dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenen Anteil abzuziehen (Art. 66 Abs. 4 AVIG).

4.3.

Der Zweck der Einarbeitungszuschüsse ist die dauerhafte Eingliederung und gleichzeitig die Verhinderung von Lohndumping, welches jenem droht, dessen Eintritt oder Wiedereintritt ins Erwerbsleben ohne diese Massnahmen nur erschwert möglich ist (AVIG-Praxis AMM, Rz. J3). Damit die Einarbeitungszuschüsse weder Lohndrückerei noch Subventionierung von Arbeitgebern zur Folge haben, müssen sie an strenge Voraussetzungen gebunden und begrenzt werden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 371/99 vom 22. September 2000 E. 1b mit Hinweis; Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 2. Juli 1980 [BBl 1980 III 614]; GERHARDS, Kommentar zum AVIG, Band II, N. 20 zu Art. 65 bis 67 AVIG; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Rz. 735). Sie können nur gewährt werden, wenn die Vermittelbarkeit einer versicherten Person stark erschwert ist und eine arbeitsmarktliche Indikation vorliegt. Diese beiden Voraussetzungen sollen verhindern, dass Leistungen zu Zwecken in Anspruch genommen werden, die nicht mit der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang stehen.

4.4.

Gemäss Art. 95 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Als unrechtmässige Leistungen gelten Leistungen, die bezogen wurden, obwohl die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren (AVIG-Praxis Rückforderung, Verrechnung, Erlass und Inkasso [RVEI], Rz. A1), deren Ausrichtung somit ohne Rechtsgrund erfolgte oder zu hoch ausgefallen ist (NUSSBAUMER, a.a.O., Rz. 89). Eine auf Grund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtete Leistung ist in der Sozialversicherung grundsätzlich nur zurückzuerstatten, wenn entweder die für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 126 V 399 E. 1 S. 399 mit Hinweis; NUSSBAUMER, a.a.O., Rz. 89; vgl. AVIG-Praxis RVEI, Rz. A5). Bei der Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen kann der Arbeitgeber jedoch verpflichtet werden, die erhaltenen Zuschüsse zurückzuerstatten, wenn das Arbeitsverhältnis ohne wich-

tige Gründe gemäss Art. 337 Abs. 2 OR nach der Probezeit und vor Ablauf der von der zuständigen Amtsstelle festgelegten Frist gekündigt wird (AVIG-Praxis AMM, Rz. J27; vgl. BGE 126 V 42 E. 2a S. 45). Erfolgt die Erbringung von Leistungen unter einer solchen Bedingung, einer sogenannten Resolutivbedingung, kann die Behörde die ausbezahlten Zuschüsse gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zurückfordern, ohne dass Wiedererwägungs- oder Revisionsgründe vorliegen (BGE 126 V 42 E. 2b S. 46; Urteile des Bundesgerichts 8C_205/2009 vom 27. Mai 2009 E. 6.2; 8C_171/2008 vom 12. September 2008 E. 2.2). Als wichtiger Grund gilt gemäss Art. 337 Abs. 2 OR namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

5.

5.1.

Ausweislich der Akten wurde die Auszahlung der Einarbeitungszuschüsse an die Bedingung geknüpft, dass die ausbezahlten Zuschüsse zurückgefordert werden können, wenn der Arbeitsvertrag nach Ablauf der Probezeit, während der Einarbeitung oder drei Monate danach ohne berechtigte Begründung gekündigt wird (vgl. Verfügung vom 14. März 2016 [VB 99 ff.] sowie Einspracheentscheid vom 4. Mai 2016 [VB 85 ff.]). Zudem enthält das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse unter anderem die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitsvertrag nach Ablauf der Probezeit nur bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von Art. 337 OR zu kündigen, da bei Nichteinhalten der Verpflichtungen die Zuschüsse zurückzuerstatten sind (VB 106; vgl. E. 4.1.).

Somit ist der Beschwerdegegner berechtigt, die ausbezahlten Zuschüsse gemäss Art. 95 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzufordern, wenn der Arbeitsvertrag innerhalb der festgelegten Frist ohne Vorliegen wichtiger Gründe gekündigt wurde (vgl. bundesgerichtliche Rechtsprechung E. 4.4.), was nachfolgend zu prüfen ist. Der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Einwand, für die Rückerstattung von Einarbeitungszuschüssen bestehe keine Rechtsgrundlage, zielt damit ins Leere (vgl. Replik vom 11. Mai 2017 Ziff. 2).

5.2.

Im vorliegenden Fall kündigte die Beschwerdeführerin den Arbeitsvertrag am 9. Januar 2017 aus wirtschaftlichen Gründen (vgl. Beilage zur Duplik vom 26. Juni 2017). Nach der Rechtsprechung zu Art. 337 OR liegen wichtige Gründe nur bei besonders schweren Verfehlungen des Arbeitnehmers vor. Diese müssen einerseits objektiv geeignet sein, die für das Arbeitsverhältnis wesentliche Vertrauensgrundlage zu zerstören oder zumindest so tiefgreifend zu erschüttern, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zuzumuten ist, und andererseits auch tatsächlich dazu geführt haben. Sind die Verfehlungen weniger schwerwie-

gend, müssen sie trotz Verwarnung wiederholt vorgekommen sein (BGE 142 III 579 E. 4.2 S. 579 f. mit Hinweisen; vgl. 126 V 42 E. 3a S. 46 f. mit Hinweis). Wirtschaftliche Gründe sind somit keine wichtigen Gründe gemäss Art. 337 Abs. 2 OR. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwände, im schweizerischen Privatarbeitsrecht gelte Kündigungsfreiheit und wirtschaftliche Gründe stellten einen sachlichen Grund dar, sind unerheblich (vgl. Beschwerde S. 2). Auch den Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach bezüglich der Frage, ob innerhalb der drei Monate nach der Einarbeitung gemäss der Bestimmung in der Bewilligungsverfügung vom 14. März 2016 (vgl. VB 99 ff.) gekündigt worden sei, auf den Zeitpunkt der Wirkung und nicht der Bekanntgabe der Kündigung abzustellen sei (vgl. Replik vom 11. Mai 2017 Ziff. 3), ist nicht zu folgen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung "[...], wenn der Arbeitsvertrag [...] gekündigt wird" (vgl. VB 100), ist für die Beurteilung nur der Zeitpunkt der Kündigung und nicht deren Wirkung massgebend. Da die Einarbeitungszuschüsse bis zum 14. November 2016 ausgerichtet wurden (vgl. VB 85), erfolgte die Kündigung somit innerhalb der drei Monate nach der Einarbeitung. Demnach hätte die Beschwerdeführerin nur bei Vorliegen wichtiger Gründe künden dürfen, welche vorliegend nicht gegeben waren, weshalb die Bestimmungen in der Verfügung vom 14. März 2016 bzw. des Einspracheentscheids vom 4. Mai 2016 entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin verletzt wurden (vgl. Beschwerde S. 2).

5.3.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdegegner die Einarbeitungszuschüsse aufgrund der Verletzung der Bestimmung der Verfügung vom 14. März 2016 bzw. des Einspracheentscheids vom 4. Mai 2016 zu Recht zurückgefordert hat. Im vorliegenden Fall erübrigt sich die Prüfung der Qualität der Einarbeitung des Arbeitnehmers, da die Zuschüsse bei Verletzung der Bestimmung trotz genügender Einarbeitung zurückerstattet werden müssen (vgl. Beschwerde S. 2 f.).

6.

Strittig ist im vorliegenden Fall neben der Rückforderung der Zuschüsse auch deren Umfang. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, es seien nicht sämtliche Einarbeitungszuschüsse zurückzuerstatten (vgl. Replik vom 11. Mai 2017 Ziff. 4), sondern lediglich diejenigen für die Monate Oktober und November 2016 (vgl. Eingabe vom 10. Juli 2017 Ziff. 4). Dass die ausbezahlten Zuschüsse gesamthaft zurückgefordert werden können, ergibt sich bereits aus der Formulierung der Bestimmung. Bei Verletzung der Bestimmung gelten die Zuschüsse als unrechtmässig bezogen und sind somit zurückzuerstatten. Zudem soll die Bestimmung verhindern, dass Leistungen zu Zwecken in Anspruch genommen werden, die nicht mit der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang stehen (vgl. E. 4.3.).

7.

7.1.

Nach dem Dargelegten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

7.2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

7.3.

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und dem Beschwerdegegner aufgrund seiner Stellung als Sozialversicherungsträger (BGE 126 V 143) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin (Vertreter; 2-fach)
den Beschwerdegegner
das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht **innert 30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Bundesgericht**, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, angefochten werden. Bei Entscheiden über die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen in der Militär- oder Unfallversicherung kann auch jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 und 82 ff. BGG).

Aarau, 17. Oktober 2017

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin i.V.:

Kathriner

John